



Auftraggeberin

SAGA Unternehmensgruppe
Poppenhusenstraße 2
22305 Hamburg

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Unzerstr. 1-3
22767 Hamburg

Bearbeiter/-in

Hamburg, 11.09.2024



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das
Bebauungsplanverfahren Jenfeld 30**



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Räumliche Lage	2
2.	Gesetzliche Grundlagen (Besonderer Artenschutz)	3
3.	Vorhabenbeschreibung	5
4.	Ermittlung der Wirkfaktoren	6
5.	Biotop- und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	7
6.	Prüfung der Belange des Besonderen Artenschutzrechts/ Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	9
6.1	Ermittlung planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten	9
6.1.1	Europäische Vögel	9
6.1.2	Rastvögel	11
6.1.3	Säugetiere	11
6.1.4	Reptilien	14
6.1.5	Amphibien	14
6.1.6	Fische	15
6.1.7	Libellen	15
6.1.8	Käfer	16
6.1.9	Mollusken	16
6.1.10	Schmetterlinge	17
6.1.11	Pflanzen	17
6.2	Vertiefende Artenschutzprüfung	18
6.2.1	Europäische Vögel	18
6.2.1	Fledermäuse	23
7.	Artenschutzspezifische Maßnahmen	26
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
7.2	Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen	26
8.	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	27
9.	Quellenverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des B-Plangebietes Jenfeld 30	2
Abb. 2:	Mögliche Baufenster (Quelle Bezirksamt Wandsbek)	5
Abb. 3:	Biotopt- / Habitatstrukturen im Plangebiet	8
Abb. 4:	Potenziell als Fledermausquartier geeigneter Dachboden in Wohngebäuden	12
Abb. 5:	Benachbarter SAGA-Bestand (gelb) - vorgezogenes Aufhängen von Nistkästen	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die Wirkfaktoren des Vorhabens	6
Tab. 2:	Im Plangebiet und im Umfeld des B-Plan Gebietes potenziell vorkommende Brutvögel	10
Tab. 3:	Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten	13

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bezirk Hamburg-Wandsbek plant, durch die Aufstellung des sektoralen Bebauungsplans Jenfeld 30 im Stadtteil Jenfeld, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine höhere bauliche Dichte der Wohnnutzung zu schaffen. Ein sog. „sektoraler Bebauungsplan ist nach dem Bauland-Mobilisierungsgesetz städtebaulich im Wesentlichen auf Festsetzungen für den Wohnungsbau beschränkt. Darüber hinaus gilt das bisherige Planrecht fort.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst die Bestandsbebauung der SAGA, die zwischen 1958 und 1962 errichtet wurde und nicht mehr den zeitgemäßen Standards in Bezug auf Barrierefreiheit, Wohnungsgrundrisse und Energieverbrauch entspricht.

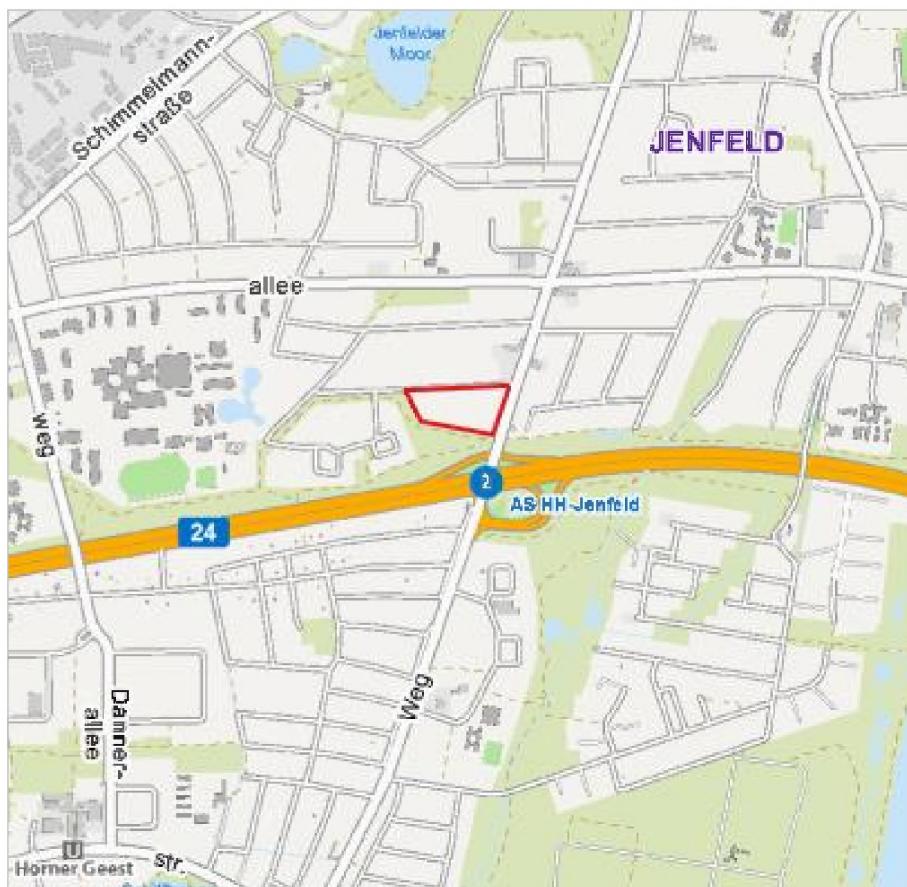
Da durch die Umsetzung des Vorhabens Arten betroffen sein können, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, wurde das Büro EGL GmbH beauftragt, die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und darzustellen.

Demzufolge wird im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer Ortsbegehungen und der Erfassung von Habitatstrukturen sowie einer daraus resultierenden Potenzialanalyse von Tierarten geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die im Konflikt mit den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen, hervorgerufen werden.

1.2

Räumliche Lage

Der ca. 2 ha große Geltungsbereich des B-Plangebietes Jenfeld 30 liegt im Nordosten des Bezirks Hamburg-Wandsbek in der Gemarkung Jenfeld. Das Wohngebiet befindet sich im Kreuzungsbereich Elfsaal/ Schiffbeker Weg. Unmittelbar südlich des Plangebietes grenzt die gehölzreiche Parkanlage Holstenhofweg-Schiffbeker Weg an, die bis an die A 24 führt.



Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0

Abb. 1: Lage des B-Plangebietes Jenfeld 30

2.**Gesetzliche Grundlagen (Besonderer Artenschutz)**

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 eng auszulegen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten auch für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben. Im Rahmen von Eingriffsvorhaben ist allerdings der § 44 Abs. 5 BNatSchG entscheidend:

„... Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Vor diesem juristischen Hintergrund sind folgende Artengruppen mit dem jeweiligen Schutzstatus im Rahmen der zuprüfenden Planung grundsätzlich planungsrelevant:

- FFH-Anhang IV-Arten sowie
- europäische Vögel

Die **ökologische Funktion** ist auf die lokale Population der einzelnen Arten zu beziehen und bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung bzw. eine ungestörte Ruhephase der jeweiligen Arten (vgl. OVG Koblenz, 13 Februar 2008 – Handwerkerpark, 8 C 10368/07 Rn 65).

Die **lokale Population** stellt eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art dar (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), sie umfasst somit eine Gruppe von Individuen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In der Konfliktanalyse und Artenschutzprüfung wird geprüft, ob für die vorab in Kap. 6.1 ermittelten, relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten. In diesem Zusammenhang können vorzogene artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sein, um nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verstößen.

In der vertiefenden Artenschutzprüfung (Kap.6.2) werden in einer artbezogenen Wirkungsprognose die projektspezifischen Wirkfaktoren den artbezogenen Empfindlichkeiten gegenübergestellt und geprüft, ob einer der o.g. (§ 44 BNatSchG (1) Verbotstatbestände für die relevante Art zutreffen oder zu erwarten ist.

Im Falle des Eintritts eines Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen. Diese darf nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert soweit europaweit geschützte Arten betroffen sind.

3.

Vorhabenbeschreibung

Durch die Aufstellung des sektoralen Bebauungsplans Jenfeld 30 im Stadtteil Jenfeld soll eine höhere bauliche Dichte der Wohnnutzung geschaffen werden. Ein sog. „sektoraler Bebauungsplan“ ist nach dem BauLand-Mobilisierungsgesetz im Wesentlichen auf Festsetzungen für den Wohnungsbau beschränkt. Darüber hinaus gilt weiterhin das bisherige Planrecht. Des Weiteren sind bei der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrechtlichen Belange und die Vorgaben nach der Baumschutzverordnung (FHH – BUKEA 2023) zu berücksichtigen.



Quelle: HH, LGV - eigene Darstellung Bezirksamt Wandsbek

Abb. 2: Mögliche Baufenster (Quelle Bezirksamt Wandsbek)

Nach derzeitigem Planungsstand wird von der SAGA die Errichtung von rund 300 Wohneinheiten in drei Baufeldern angestrebt (s. Abb. 2). Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 angestrebt. Darüber hinaus soll eine zentrale Wegeführung durch das Gebiet angelegt bzw. erhalten bleiben. Bei der Gestaltung der Baufelder und der Freiflächen sollen Großbäume sofern möglich erhalten bleiben.

4. Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch das angepasste Planrecht und die Möglichkeiten der Realisierung des B-Plans Jenfeld 30 sind folgende, artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren zu erwarten (vgl. Tab. 1). Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind hier vor allem die bau- und anlagebedingten Lebensraumverluste sowie baubedingte Tötungsrisiken und Störungen zu betrachten.

Zu prüfen sind ebenso Störungen, die nach Umsetzung des Bebauungsplans während der Betriebsphase verursacht werden können.

Tab. 1: Übersicht über die Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkfaktoren	Relevanz BNatSchG
Baubedingte, temporäre Wirkfaktoren		
Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Flächeninanspruchnahme kann Tötungen von Individuen und temporäre Verluste von Habitatstrukturen nach sich ziehen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3
Akustische und optische Störreize, Erschütterungen	Im Rahmen der Bautätigkeiten können durch Lärm, Lichtreflexe, Bewegungsmuster und Erschütterungen Störungen auf Arten der vorhandenen Lebensräume einwirken. Baubedingt treten diese Wirkfaktoren lediglich temporär in der Zeit der Baumaßnahme auf und sind lokal begrenzt.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Anlagebedingte, dauerhafte Wirkfaktoren		
Flächeninanspruchnahme	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme / Flächenumwandlung kann dauerhafte Verluste von Biotoptstrukturen und Tier-Lebensräumen nach sich ziehen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3
Akustische und optische Störreize, Barrierewirkung	Dauerhafte Barrieren und akustische Beeinträchtigungen können zu dauerhaften Störungen führen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Betriebsbedingte, wiederkehrende Wirkfaktoren		
Beleuchtung	Beleuchtung kann für bestimmte Tierarten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hervorrufen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2

* Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

5.

Biotop- und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Biotop- und Habitatstrukturen

Für die Bestandsdarstellung der Pflanzen und Biototypen wurde im Juni 2024 eine Ortsbegehung durchgeführt, bei der die vorliegenden Informationen aus dem Hamburger Biotopkataster (www.geoportal-hamburg.de) überprüft wurden. Außerdem liegt eine Baumerfassung und -bewertung vor (WAGNER 2021).

Pflanzen und Biototypen

Das Plangebiet besteht aus zwei- bis dreigeschossiger Zeilenbebauung. Zwischen den Gebäuden befinden sich Grünflächen mit intensiv gepflegten Rasenflächen und z.T. alten Großbäumen.

Weitere Gehölzstrukturen finden sich als Bäume- und Strauchgruppen sowie Schnitthecken entlang der Grundstücksgrenzen.

Bei den fußläufigen Erschließungswegen handelt es sich um gepflasterte Privatwege, die zwischen den einzelnen zusammenhängenden Baublöcken miteinander verbunden sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Bäume (153 Stk.) und Hecken erfasst und hinsichtlich Vitalität, Verkehrssicherheit, ihrer gestalterischen und ökologischen Bedeutung, etc. im Hinblick auf ihre Erhaltens-würdigkeit bewertet (WAGNER 2021).

Zu den ältesten im Plangebiet vorkommenden Baumarten zählen Linde (*Tilia cordata*) mit max. Stammdurchmesser von ca. 0,90 m sowie Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) bis 0,80 m. Weitere Baumarten mit Stammdurchmesser von ca. 0,50 – 0,60 m sind u.a. Hainbuche (*Carpinus betulus*, Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Holländische Linde (*Tilia × europaea*).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 14 HmbB-NatschAG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste Hamburg kommen nicht vor.

Habitatstrukturen

Die Gebäude wurden im Juni 2024 auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen untersucht. Dabei wurden neben einer Kontrolle der Außenfassaden und der Bäume auch zwei ungenutzte Dachböden am Schiffbecker Weg kontrolliert. Beide Dachböden stehen leer und die Dächer weisen mehrere Ritzen und Spalten auf, so dass die Dachgeschosse gut zugänglich sind. Da eine Frostsicherheit der Dachböden und somit die Eignung als Winterquartier jedoch nicht sicher angenommen werden kann, besteht eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse.

Die restlichen Gebäude mit Dächern, die in einem besseren Zustand sind und noch als Abstellräume genutzt werden, haben lediglich eine geringe

Bedeutung für Fledermäuse. Für Gebäudebrüter der Dächer wurden keine geeigneten Strukturen festgestellt. Die Gehölzränder der Parkanlage im Süden sowie im Westen bilden potentielle Flugrouten bzw. Jagdreviere für Fledermäuse. Zudem besitzen die Laubbäume im Plangebiet mit einem Stammdurchmesser ab 40 cm eine potentielle Habitateignung als Tagesverstecke. Die Verortung der aufgenommenen Strukturen ist in Abb. 3 dargestellt.



Abb. 3: Biotop- / Habitatstrukturen im Plangebiet

6.

Prüfung der Belange des Besonderen Artenschutzrechts/ Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

6.1

Ermittlung planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten

Für die Bestimmung planungsrelevanter Artengruppen wurden die Kriterien der Anlagen 2 b und 2 c der „Hinweise zum Artenschutz in der Bau- leitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (FHH-BSU 2014) berücksichtigt.

Anlage 2 b enthält alle in Hamburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die eine Artenschutzprüfung erforderlich ist. Darüber hinaus werden in Anlage 2 c die Kriterien aller in Hamburg besonders zu berücksichtigenden Vogelarten aufgeführt.

Planungsrelevant sind in diesem Zusammenhang alle streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vögel, die durch die Realisierung des Vorhabens hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden können.

Die Ermittlung der für die Artenschutzprüfung relevanten Pflanzen- und Tierarten erfolgt anhand einer Potenzialanalyse, unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Artengruppen durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) veröffentlichten Fachdaten und Verbreitungssangaben im „Artenkataster Tiere Hamburg“ sowie den Roten Listen der Stadt Hamburg.

6.1.1

Europäische Vögel

Das betrachtete Untersuchungsgebiet besteht größtenteils aus intensiv gepflegten Rasenbereichen mit Einzelbäumen. Kleinflächig finden sich kleinere Gebüsche, die **Brut- und Nahrungshabitate** für typische Vogelarten der Gartenstadt bieten. Es sind daher typische Arten der Gebüsche-, Baum- und Höhlenbrüter neben den Arten des Siedlungsraums bzw. Gebäudebrüter zu erwarten. Mittels einer Ortsbegehung wurden zudem potentielle Sonderbrutplätze wie Dächer, Dachböden und Fassaden auf eine potentielle Nutzung durch Vögel überprüft.

Die Tab. 2 zeigt die potenziell im Vorhabengebiet zu erwartenden Brutvogelarten. Die Auflistung bildet charakteristische Leitarten bzw. Brutvogelgilden nach FLADE (1994) ab und umfasst dementsprechend auch nicht aufgelistete Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen.

Tab. 2: Im Plangebiet und im Umfeld des B-Plan Gebietes potenziell vorkommende Brutvögel

Art	RL HH	RL D	Schutzstatus	
			streng geschützt	besonders geschützt
Gehölz-, Gebüsch- und Höhlenbrüter				
Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	*	*	-	X
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*	-	X
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	*	*	-	X
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*	-	X
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	*	*	-	X
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	*	*	-	X
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	*	*	-	X
Elster (<i>Pica pica</i>)	*	*	-	X
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	*	*	-	X
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	*	V	-	X
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	*	*	-	-
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	V	V	-	X
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	*	*	-	X
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	*	*	-	X
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	*	*	-	X
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	*	*	-	X
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	*	-	X
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	*	-	X
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	*	-	X
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*	*	-	X
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*	*	-	X
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	-	X
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	*	*	-	X
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*	*	-	X
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	*	-	X
Gebäude- und Siedlungsbrüter				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	*	V	-	X
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*	-	X
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	3	V	-	X
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	*	*	-	X
Stadtaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)	-	-	-	X

RL HH = Rote Liste Hamburg (MITSCHKE 2018)

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

2 = stark gefährdete Art

3 = gefährdete Art

V = Art der Vorwarnliste

* = ungefährdete Art

- = ohne Einstufung

Schutzstatus = Schutzstatus nach BNatSchG (besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Für die im Eingriffs- und Einwirkungsbereich des Vorhabens potenziell zu erwartenden Vogelarten ist, mit Ausnahme der Stadttaube, eine vertiefende Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

6.1.2 Rastvögel

Bei der Prüfung auf die Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich auch die Rastvögel einzubeziehen. Aufgrund der Habitat-zusammensetzung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine Bedeutung für Rastvögel hat. Eine detaillierte Betrachtung ist im Weiteren nicht erforderlich.

6.1.3 Säugetiere

Fledermäuse

Alle Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten, welche nach §44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen ist daher, ob durch den B-Plan Jenfeld 30 für Fledermäuse bedeutende Lebensräume (Jagdgebiete, Flugrouten, Quartiere) beeinträchtigt werden.

Bei einer Begehung im Juni 2024 wurde der vorhandene Baumbestand auf Baumhöhlen und -spalten überprüft, die potenziell als Fledermausquartiere geeignet sein könnten. Dies ergab, dass sich die Bäume im Plangebiet aufgrund fehlender tiefer Spalten, Risse und Höhlen lediglich als Tagesverstecke eignen.

Als Sommer- und ggf. auch als frostsichere Winterquartiere eignen sich möglicherweise die Dachböden der Wohnhäuser. Insbesondere die Dachböden der beiden östlichen Gebäude werden durch die Mieter nicht genutzt und bieten durch Spalten im Dach Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse (Abb. 3). Daher wird ihnen eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse zugeschrieben (Abb. 4). Alle weiteren Gebäude im Plangebiet haben eine geringe Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse, da die Dachböden noch regelmäßig genutzt werden.



Abb. 4: Potenziell als Fledermausquartier geeigneter Dachboden in Wohngebäuden.

Die südlich gelegenen Randbereiche des angrenzenden Gehölzbestandes sind durch ihren Strukturreichtum potenziell als Jagdgebiet geeignet. Insbesondere Zwerp- und Breitflügelfledermäuse jagen gerne entlang von Baumgruppen, Wegen und Saumstrukturen im Siedlungsbereich (SCHÄFERS 2016).

Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die aufgrund ihrer Verbreitung in Hamburg nach SCHÄFERS (2016) und der artspezifischen Lebensraumsprüche potenziell im Plangebiet zu erwartenden Fledermausarten.

Tab. 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten

Art	RL HH	RL D	Schutz- status ¹	Sommerquartiere		Winterquartiere	
				Baum- höhlen/ -spalten	an/ in Gebäu- den	Baum- höhlen	an/ in Gebäu- den
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	s		x		x
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	s	x	x	x	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	s	x	x		x

RL HH

= Rote Liste der Säugetiere Hamburg (SCHÄFERS 2016)

RL D

= Rote Liste der Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2020)

3 = gefährdete Art

V = Art der Vorwarnliste

* = ungefährdete Art

Schutzstatus

= Schutzstatus nach BNatSchG

s

= streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quartiere

= nach Angaben von SMWA (2012), DIETZ et al. (2007), REIMERS (2016)

Für die im Eingriffs- und Einwirkungsbereich des Vorhabens potenziell zu erwartenden Fledermaus-Arten ist eine vertiefende Arten-schutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Weitere Säugetierarten

Zu den in Hamburg vorkommenden und gemäß FFH-Anhang IV streng geschützten Säugetierarten zählen neben Fledermäusen die Arten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*), **Wolf** (*Canis lupus*), **Fischotter** (*Lutra lutra*), **Biber** (*Castor fiber*) und **Schweinswal** (*Phocoena phocoena*).

Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) kommt gemäß „Artenkataster Tiere Hamburg“ nach derzeitigem Kenntnisstand in ca. 1,2 km auf der anderen Seite der Autobahn 24 im Bereich des Öjendorfer Parks vor. Die Haselmaus benötigt Lebensräume mit einer gut entwickelten Strauchschicht mit zahlreichen Blüten und Früchten. Das Vorhabengebiet sowie die Umgebung des Vorhabengebietes bieten jedoch keine der genannten Strukturen, zudem stellt die Autobahn eine AusbreitungsbARRIERE dar. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Wolf** (*Canis lupus*) stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen regelmäßigen Bestandteil der Säugetierfauna Hamburgs dar. Zwar konnten seit dem Jahr 2013 mehrere eindeutige Nachweise vor allem am Stadtrand, so z.B. in Schnelsen und Kirchwerder, erbracht werden, aufgrund des hohen Störungspotenzials und dem Fehlen von Wanderkorridoren

kann ein Vorkommen des Wolfes im Untersuchungsgebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Auch für den Fischotter (*Lutra lutra*) und den Biber (*Castor fiber*) sind im Plangebiet keine Strukturen vorhanden, die in unmittelbarer Wechselwirkung zu seinen Lebensräumen stehen.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 durch das Vorhaben kann für die Säugetierarten Haselmaus, Wolf, Fischotter und Biber ausgeschlossen werden. Auf eine vertiefende Artenschutzprüfung wird daher verzichtet. Für die Artengruppe der Fledermäuse ist dagegen eine vertiefende Artenschutzprüfung durchzuführen.

6.1.4 Reptilien

Von acht in Deutschland nachgewiesenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen aktuell lediglich die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Hamburg vor (BRANDT et al. 2018).

Die Zauneidechse ist auf vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte, wie sie bspw. im Naturschutzgebiet Boberger Niederung vorhanden sind, angewiesen. In der Umgebung des Untersuchungsgebietes fehlen solche Lebensräume und gemäß dem „Artenkataster Tiere Hamburg“ gibt es im Umfeld keine aktuellen Nachweise der Art.

Die einzigen aktuellen Nachweise der Schlingnatter in Hamburg stammen aus dem nördlichen Fischbektal im Jahr 2009. In den folgenden Jahren konnte das Vorkommen der Art im Hamburger Stadtgebiet nicht mehr bestätigt werden. Unter Berücksichtigung der Präferenz der Schlingnatter für strukturreiche Heidelandschaften, Kiefernwälder und Moore, die im Untersuchungsraum fehlen, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann vor diesen Hintergründen für streng geschützte Reptilienarten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist somit für Reptilien nicht notwendig.

6.1.5 Amphibien

Zu den in Hamburg regelmäßig nachgewiesenen und gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten zählen **Kreuzkröte** (*Epidalea calamita*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kleiner Wasserfrosch** (*Rana lessonae*), **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) und **Kammmolch** (*Triturus cristatus*).

Alle Amphibienarten sind zu ihrer Entwicklung auf Gewässer angewiesen. Still- oder Fließgewässer, die ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibienarten ermöglichen, sind innerhalb des Untersuchungsgebietes allerdings nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund liegen aus dem nahen Umfeld des Untersuchungsgebietes gemäß dem „Artenkataster Tiere Hamburg“ und BRANDT et al. (2018) keine Nachweise streng geschützter Amphibienarten vor.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kann für Amphibien ausgeschlossen werden, sodass im Folgenden auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet wird.

6.1.6

Fische

Zu den in Hamburg potenziell zu erwartenden und gemäß FFH-Anhang IV streng geschützten Fischarten zählt nur der **Schnäpel** (*Coregonus maaena*), dessen Vorkommen aktuell ausschließlich aus dem Gewässersystem der Elbe/ Hafen bekannt ist (vgl. THIEL & THIEL 2015).

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kann für Fische ausgeschlossen werden, sodass im Folgenden auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet wird.

6.1.7

Libellen

Aufgrund ihrer regionalen Verbreitung sind in Hamburg die zwei großräumig etablierten Libellenarten **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*) und **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*) planungsrelevant. Auch die **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*) konnte in Hamburg nachgewiesen werden. Alle weiteren streng geschützten Arten, wie z.B. **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*) oder **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*), treten in Hamburg ausschließlich als Dispersalartern auf oder konnten bisher nur in großer Entfernung zum hier betrachteten Vorhabengebiet gefunden werden. Vorkommen aller genannten Arten sind im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Fortpflanzungsgewässer und aufgrund der isolierten Lage auszuschließen.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung für Libellen ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

6.1.8

Käfer

Von den in Deutschland vorkommenden und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Käferarten sind in Hamburg lediglich seltene und räumlich abgegrenzte Vorkommen der holzbewohnenden Käferarten **Eremit** (*Osmoderma eremita*) und **Scharlachkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) bekannt (vgl. GÜRLICH 2015, HÖRREN & TOLKIEHN 2016).

Der wärmeliebende **Eremit** bewohnt im Wesentlichen höhlenreiche Alt-holzbestände mit ausreichend vorhandenem, feuchtem Mulmmaterial und kann entsprechende Gehölze so über mehrere Jahrzehnte besiedeln. Als Habitatbäume kommen in diesem Zusammenhang vor allem Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Obstgehölze, Ulmen oder Weiden in Frage (NLWKN 2009). Die aktuellen Vorkommen der Art in Hamburg beschränken sich jedoch ausschließlich auf räumlich stark begrenzte Lebensräume nördlich der Elbe im Jenischpark und im Bergedorfer Gehölz. Durch Einzelfunde konnte die Art auch im Alstertal nachgewiesen werden. Aus dem Untersuchungsgebiet und der Umgebung liegen dagegen keine Meldungen der Art vor, sodass das Vorkommen des Eremiten ausgeschlossen werden kann.

Der **Scharlachkäfer** wurde erstmals 2016 im Hamburger Raum nachgewiesen und gemäß „Artenkataster Tiere Hamburg“ seitdem v.a. an der Norderelbe in den NSGs „Auenlandschaft Obere Tideelbe“ sowie „Holzhafen“ gefunden. Die Art besitzt spezielle Anforderungen an ihren Lebensraum und kommt daher vor allem in der Weich- und Hartholzaue vor, wo die Larven und Imagines den Großteil ihrer Entwicklung unter der Rinde von stärkerem Totholz, insbesondere Weiden- und Pappelarten, verborgen sind. Potenziell nutzbare Gehölzbestände kommen im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung nicht vor.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung für Käfer ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kann ausgeschlossen werden.

6.1.9

Mollusken

Das Vorkommen der zwei in Hamburg relevanten, streng geschützten Molluskenarten **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) und **Ge-meine Flussmuschel** (*Unio crassus*) kann für den Untersuchungsbereich aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung für Mollusken ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kann für Mollusken ausgeschlossen werden.

6.1.10 Schmetterlinge

Der hoch mobile **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*), als einzige Schmetterlingsart des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Hamburg, benötigt für sein Vorkommen in der Regel Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupennahrungspflanzen. Da es im Plangebiet keine geeigneten Raupenfutterpflanzen gibt, kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden.

Für den Nachtkerzenschwärmer ist daher keine vertiefende Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kann ausgeschlossen werden.

6.1.11 Pflanzen

Gemäß Anlage 2b der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (FHH-BSU 2014) ist der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) die einzige in Hamburg vorkommende Pflanzen-Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Der Schierlings-Wasserfenchel ist in Deutschland endemisch und kommt nur an der Elbe und ihren Nebenflüssen vor.

Auf eine vertiefende Artenschutzprüfung für den Schierlings-Wasserfenchel wird vor diesem Hintergrund verzichtet. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kann ausgeschlossen werden.

6.2

Vertiefende Artenschutzprüfung

Im Folgenden werden die im Rahmen der Relevanzprüfung (s. Kap. 6.1) ermittelten **europäischen Vogelarten** sowie **Fledermäuse** im Hinblick auf das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG geprüft.

6.2.1

Europäische Vögel

Potenzielle Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes zählen zu der Gilde der Gebüschrüter und Gehölzbrüter sowie der Gebäudebrüter. Für ubiquitär vorkommenden Arten kann die einzelfallbezogene Artenschutzprüfung gruppenweise erfolgen. Für streng geschützte Arten sowie in Hamburg vorkommende besonders zu berücksichtigende Arten erfolgt hingegen eine einzelfallbezogene Artenschutzprüfung.

Verbotstatbestand	Betroffene Brutvogelarten	Lebensraumansprüche, Prognose und Bewertung
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Gehölz-, Gebüschrüter und Höhlenbrüter (Aaskrähe, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiner, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp)	Durch das Gesamtvorhaben werden teilweise Gehölze gerodet und Gebüschrüter entfernt. Während der Brutzeit stellen Bauarbeiten sowie die Herstellung des Baufeldes eine Gefahr durch Tötung der Nestlinge dar. Um den Tatbestand Fang, Verletzung und Tötung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind sämtliche Arbeiten der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode durchzuführen, die allgemein vom 1. März bis zum 30. September gilt.
	Grauschnäpper	
	Star	
Gebäude- und Siedlungsbrüter (Feldsperling, Hausrotschwanz)	Gebäude- und Siedlungsbrüter (Feldsperling, Hausrotschwanz)	Durch das Vorhaben werden die bestehenden Gebäude abgerissen. Um die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln zu vermeiden, sind die Abrissarbeiten im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.), außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, durchzuführen. Sofern eine Durchführung der Arbeiten im Sommerhalbjahr unumgänglich ist, sind die betroffenen Gebäude unmittelbar vor den Arbeiten auf aktuelle Brutvorkommen von Vögeln zu überprüfen. Die Arbeiten können jedoch nur stattfinden, wenn Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.
	Haussperling	
	Mauersegler	

Verbotstatbestand	Betroffene Brutvogelarten	Lebensraumansprüche, Prognose und Bewertung
Fazit		<p>Nach der Baufeldfreimachung sollte der Bau durchgängig erfolgen, bei absehbaren längeren Pausen im Bauablauf sollte ggf. eine fachkundige Vergrämung im Baugebiet während diesen Phasen erfolgen, um eine Ansiedlung von Brutvögeln anderer Gilden wie Offenland- und Bodenbrütern im Vorhabengebiet zu verhindern. Dies ist als zusätzliche vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme möglich, um sicherzustellen, dass bei einer Unterbrechung des Bauablaufs in der Brutsaison kein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des oben genannten Zeitraumes für die Inanspruchnahme des Baufeldes und einer ggf. erforderlichen Vorabkontrolle können die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf die europäischen Vögel ausgeschlossen werden.</p>

Verbotstatbestand	Betroffene Brutvogelarten	Lebensraumansprüche, Prognose und Bewertung
Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Gehölz-, Gebüscht- und Höhlenbrüter (Aaskrähe, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiner, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp)	<p>Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind Störungen, wenn sich durch die jeweilige Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Somit sind diejenigen Störungen zu identifizieren, die zu einer signifikanten Störung führen.</p> <p>Bei den potenziellen häufig vorkommenden Vogelarten handelt es sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten. Durch die starke anthropogene Vorbelastung durch die A 24 und den Schiffbeker Weg ist bereits eine Beeinträchtigung vorhanden und es ist davon auszugehen, dass empfindliche Arten das Umfeld des Vorhabens bereits meiden und einen entsprechenden Störradius einhalten.</p>
	Gebäude- und Siedlungsbrüter (Feldsperling, Hausrotschwanz)	<p>Unter der Voraussetzung, dass Abriss-, Vegetationsräumungs- und Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Sommerhalbjahr nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
	Grauschnäpper	<p>Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten auswirken. Der Grauschnäpper ist in Hamburg eine häufige Art, zudem gilt diese als Art mit untergeordneter Lärmmempfindlichkeit. Unter der Voraussetzung, dass Abriss-, Vegetationsräumungs- und Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Sommerhalbjahr nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

Verbotstatbestand	Betroffene Brutvogelarten	Lebensraumansprüche, Prognose und Bewertung
	Star	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten auswirken. Der Star ist in Hamburg eine häufige Art, zudem gilt diese als Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Unter der Voraussetzung, dass Abriss-, Vegetationsräumungs- und Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Sommerhalbjahr nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.
	Haussperling	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten auswirken. Der Haussperling ist in Hamburg eine häufige Art, zudem gilt für diese Art, dass Lärm am Brutplatz unbedeutend ist. Unter der Voraussetzung, dass Abriss-, Vegetationsräumungs- und Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Sommerhalbjahr nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.
	Mauersegler	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten auswirken.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass Abriss-, Vegetationsräumungs- und Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Sommerhalbjahr nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.	

Verbotstatbestand	Betroffene Brutvogelarten	Lebensraumansprüche, Prognose und Bewertung
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Gehölz-, Gebüschräume und Höhlenbrüter (Aaskrähe, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiner, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp)	Mit der Durchführung der Planung gehen Gehölze und Gebüschräume im Plangebiet verloren. Großbäume sollen durch eine angepasste Gebäudeplanung zu einem großen Anteil erhalten bleiben. Der Verbotstatbestand wird berührt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Da jedoch im Süden und Westen der Wohnbebauung eine gehölzreiche Parkanlage vorhanden ist und im Norden Einzelhausbebauung anschließt, finden die Arten in der Umgebung vergleichbare Strukturen. Zudem wird auch der Planungsbereich nach Fertigstellung bei einer Grundflächenzahl von 0,4 wieder vergleichbare Habitate bieten.

Verbotstatbestand	Betroffene Brutvogelarten	Lebensraumansprüche, Prognose und Bewertung
	Gebäude- und Siedlungsbrüter (Feldsperling, Hausrotschwanz)	<p>Mit der Durchführung der Planung gehen die bisherigen potenziellen Brutplätze im Plangebiet verloren.</p> <p>Der Verbotstatbestand wird berührt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren geht.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass für einen Teil der Brutreviere nach Planungsrealisierung eine Wiederbesiedlung zeitnah nach Planungsrealisierung erfolgen wird. Außerdem sind gleich- oder höherwertige Habitate an Gebäuden im Umfeld vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p>
	Grauschnäpper	<p>Der Grauschnäpper brütet in Baumhöhlen oder an Gebäuden, teilweise auch in Nistkästen oder Rankpflanzen. Aufgrund der Flächengröße wird von einem potenziellen Brutrevier der Art ausgegangen. Infolge der Reduzierung des Baumbestandes und der neuen Bebauung verliert der Grauschnäpper potenziell seinen Brutplatz. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet zu erhalten, sind daher als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zwei für die Art geeignete Nistkästen in Bäumen oder an Gebäudefassaden im Plangebiet (bzw. vorgezogen an benachbarten SAGA-Gebäuden, s. Abb. 5) anzubringen. Die Maßnahme ist fachkundig zu begleiten.</p>
	Star	<p>Der Star ist auf Baumhöhlen oder Gebäudehöhlräume als Brutplatz angewiesen. Deren Verfügbarkeit ist im Stadtgebiet jedoch begrenzt. Durch die teilweise Reduzierung des Baumbestandes und den Neubau von Gebäuden gehen Brutreviere des Stars verloren. Aufgrund der Revierdichte des Stars in Hamburg von ca. 15 Revieren pro km² sowie der Auswertung der Habitatstrukturen (keine Löcher in den Hauswänden entdeckt) wird von maximal einem Brutpaar für das Untersuchungsgebiet ausgegangen.</p> <p>Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten, sind daher als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Art zwei geeignete Nistkästen in Bäumen oder an Gebäudefassaden (bzw. vorgezogen an benachbarten SAGA-Gebäuden, s. Abb. 5) anzubringen. Die Maßnahme ist fachkundig zu begleiten.</p>
	Haussperling	<p>Haussperlinge sind typische Kulturfolger und ist somit an Brutplätze in direkter menschlicher Nachbarschaft angewiesen und brütet an Gebäuden sowie Nistkästen. Durch den Abbruch und Sanierungen von Gebäuden verlieren Haussperlinge ihre Brutmöglichkeiten. Als populationsstützende Maßnahme sind daher neue Nistmöglichkeiten an den Neubauten zu schaffen sind. Aufgrund der Revierdichte in Ham-</p>

Verbotstatbestand	Betroffene Brutvogelarten	Lebensraumansprüche, Prognose und Bewertung
		burg, der Strukturanalyse des Plangebietes sowie im Zusammenhang mit dem Brutverhalten (Koloniebrüter) sind maximal 3 Brutplätze des Haussperling von der Planung betroffen. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten, sind daher als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Art sechs geeignete Nistkästen an Gebäudefassaden von benachbarten SAGA-Gebäuden, s. Abb. 5 anzubringen. Die Maßnahme ist fachkundig zu begleiten.
	Mauersegler	Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ist durch den Abriss von Gebäuden mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Mauerseglern zu rechnen. Moderne Neubauten mit ihren fugenlosen Putz- Glas oder Metallfassaden und hermetisch abgeriegelten Dachbereichen bieten keine Niststandorte. Aufgrund der grundsätzlichen Bestrebungen einer energetischen Sanierung von Gebäuden kann nicht auf eine Ausweichmöglichkeit im Umfeld gesetzt werden. Aufgrund der Revierdichte in Hamburg, der Strukturanalyse des Plangebietes sowie im Zusammenhang mit dem Brutverhalten (Koloniebrüter) sind maximal 3 Brutplätze des Mauerseglers von der Planung betroffen. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten, sind daher als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Art sechs geeignete Nistkästen an Gebäudefassaden anzubringen. Die Maßnahme ist fachkundig zu begleiten.
Fazit		Unter folgenden Voraussetzungen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgezogenes Bereitstellen von Nisthilfen in zu erhaltenden Bäumen oder im benachbarten SAGA-Bestand für den Grauschnäpper, den Star, den Haussperling und den Mauersegler (CEF-Maßnahme) ▪ Weitmöglichster Erhalt des Großbaumbestands

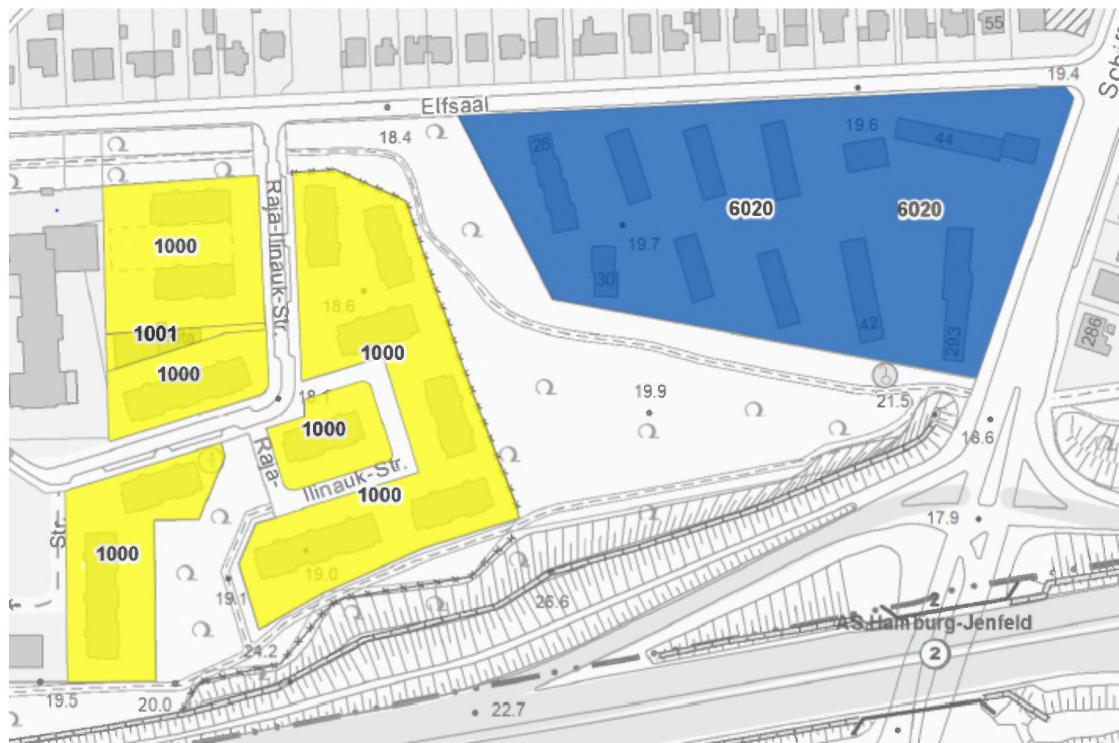


Abb. 5: Benachbarter SAGA-Bestand (gelb) - vorgezogenes Aufhängen von Nistkästen

6.2.1 Fledermäuse

Verbotstatbestand	Betroffene Fledermausarten	Lebensraumansprüche, Prognose und Bewertung
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Breitflügelfledermaus	Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstundenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung der genannten Fledermausarten zur Bauzeit zu vermeiden, sind Abriss-, Umbau- und Gebäudesanierungsmaßnahmen auf aktuelle Fledermausvorkommen vor Beginn der Baumaßnahmen zu überprüfen. Die Baumaßnahmen können nur stattfinden, wenn Quartiersvorkommen ausgeschlossen werden können.
	Großer Abendsegler	
	Zwergfledermaus	
Fazit	Unter den Voraussetzungen, dass Gebäude vor der Baumaßnahme auf Fledermausvorkommen überprüft werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.	

Verbotstatbestand	Betroffene Fledermausarten	Lebensraumansprüche, Prognose und Bewertung
Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Breitflügelfledermaus	<p>Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.</p> <p>Im Plangebiet sind Gebäude vor Beginn von Baumaßnahmen auf aktuelle Fledermausvorkommen zu überprüfen. Die Baumaßnahmen können nur stattfinden, wenn solche Vorkommen ausgeschlossen werden können.</p>
	Großer Abendsegler	<p>Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen (Bedarfsbeleuchtung, Verwendung UV-freier Leuchtmittel, Begrenzung der Beleuchtung auf Bauflächen und Zufahrten, Minderung von Streulicht, Vermeidung direkter Bestrahlung von Luftraum, Dachkanten, Gärten und Gehölzen, Verwendung von Leuchtmitteln mit engem, amberfarbenem Lichtspektrum um 590 nm, mindestens aber warmweißem Licht von max. 3000 K, Minimierung der Lichtstärke).</p>
	Zwergfledermaus	<p>Um erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störungen zu vermeiden, ist auch die Beleuchtung neuer Gebäude, Straßen, Wege und sonstiger Außenflächen wie oben beschrieben auf ein Mindestmaß zu begrenzen.</p>
Fazit	Unter den Voraussetzungen, dass Gebäude vor Baumaßnahmen auf Fledermausvorkommen überprüft werden und die Beleuchtung auf ein Mindestmaß begrenzt wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.	

Verbotstatbestand	Betroffene Fledermausarten	Lebensraumansprüche, Prognose und Bewertung
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Breitflügelfledermaus	<p>Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Neben Wochenstuben zählen dazu auch Balz- und Paarungsquartiere. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Darunter fallen alle regelmäßig aufgesuchten Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere unabhängig von der Individuenzahl, also z.B. auch immer wieder innerhalb eines Quartiersverbunds über das Jahr hinweg genutzte Männchenquartiere, nicht jedoch zufällig bzw. einmalig aufgesuchte Tagesverstecke.</p>

	Großer Abendsegler	Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wандеркоридоры unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
	Zwergfledermaus	Da keine konkreten Hinweise auf eine Nutzung vorliegen und die Gebäude in der Umgebung aktuell ebenfalls ein gewisses Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse aufweisen, ist durch den Verlust dieser Strukturen nicht unmittelbar mit einem erheblichen Mangel an Quartieren zu rechnen. Vor Beginn des Abrisses ist jedoch durch qualifiziertes Fachpersonal eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
Fazit		Unter den Voraussetzungen, dass Gebäude vor Baumaßnahmen auf Fledermausvorkommen überprüft werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

7.**Artenschutzspezifische Maßnahmen**

Die Umsetzung der nachfolgend dargestellten, artenschutzspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen des Planungsprozesses zwingend erforderlich, damit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden.

7.1**Vermeidungsmaßnahmen****AV 1 Kontrolle des Fledermausvorkommens vor Abriss baulicher Anlagen**

Vor Abriss der Gebäude sind diese vorher durch einen Fledermausexperten auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu prüfen. Sofern Fledermausquartiere gefunden werden, sind im räumlichen Zusammenhang künstliche Fledermaus-Ersatzquartiere in Abstimmung mit der BUKEA (Umfang der Ersatzquartiere und Standort) bereitzustellen.

AV 2 Gehölzrodung außerhalb der Vogel-Brutzeit

Sommerfällverbot zwischen 1. März und 30. September (BNatSchG§ 39 Abs. 5 Nr. 2).

7.2**Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen****CEF 1 Bereitstellung von 16 Nistkästen für Vögel**

Für den Grauschnäpper werden 2 geeignete Nistkästen an geeigneter Stelle in räumlichem Zusammenhang an zu erhaltenden Bäumen oder Gebäudefassaden (vorgezogen im benachbarten Gebäudebestand, s. Abb. 5) angebracht.

Für den Star werden 2 geeignete Nistkästen an geeigneter Stelle in räumlichem Zusammenhang an zu erhaltenden Bäumen oder Gebäudefassaden (vorgezogen im benachbarten Gebäudebestand, s. Abb. 5) angebracht.

Für den Haussperling werden 6 geeignete Nistkästen an geeigneter Stelle, vorzugsweise an Hauswänden (im benachbarten Gebäudebestand, s. Abb. 5) angebracht. Sofern der Abriss und Neubau der Gebäude abschnittsweise erfolgt, kann der Nistkastenbedarf in die neuen Gebäude integriert werden. Andernfalls ist vor Abriss der Gebäude ein geeigneter Standort (s. Abb. 5) für die Nistkästen sicherzustellen und kann in räumlicher Umgebung erfolgen.

Für den Mauersegler werden 6 geeignete Nistkästen an geeigneter Stelle, angebracht (freier An- und Abflug, Mindesthöhe 6 m). Sofern der Abriss und Neubau der Gebäude abschnittsweise erfolgt, kann der Nistkastenbedarf in die neuen Gebäude integriert werden. Andernfalls sind vor Abriss der Gebäude geeignete Standort im benachbarten Gebäudebestand, s. Abb. 5 sicherzustellen und die Nistkästen aufzuhängen.

Für die Standortauswahl, Anbringung und Koordination ist eine fachliche Begleitung der Planung durchzuführen.

Die Ersatznistkästen müssen zum Zeitpunkt des Funktionsverlustes der Brutreviere voll funktionsfähig sein.

8.

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend festhalten, dass unter Berücksichtigung der dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für relevante Vogelarten sowie streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie **ausgeschlossen** werden können.

Folgende artenschutzspezifische Maßnahmen sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahmen

- AV 1 Kontrolle des Fledermausvorkommens vor Abriss baulicher Anlagen
- AV 2 Gehölzrodung außerhalb der Vogel-Brutzeit Sommerfällverbot zwischen 1. März und 30. September (BNatSchG§ 39 Abs. 5 Nr. 2)

Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

- CEF 1 Bereitstellung von 16 Nistkästen für Vögel

9.**Quellenverzeichnis**

DIETZ, C., HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Stuttgart (Kosmos), 399 S.

FHH-BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung (Stand November 2014). Hamburg.

FHH – BUKEA (2023): Verordnung zur Neuregelung des Hamburgischen Baumschutzrechts vom 28. Februar 2023. Hamburg.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogekundlicher Daten

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 1-14/III. AULA Verlag, Wiesbaden.

GÜRLICH, S. (2015): *Osmoderma eremita* in den Bereichen Bergedorfer Gehölz, Jenischpark - Westerpark - Wesselhoeftpark und weiteren Gebieten. Beitrag zum FFH-Monitoring und Fortsetzung der Übersichtskartierung. Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, Artenschutz -. Buchholz.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S., Bonn-Bad Godesberg.

MITSCHKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. In: hamburger avifaunistische beiträge, band 39. Hamburg.

MITSCHKE, A. (2018): Rote Liste der Brutvögel in Hamburg 4. Fassung 2018 - Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz. Hamburg.

MITSCHKE, A. & BAUMUNG, S. (2001): Brutvogel-Atlas Hamburg. 344 S., Hamburg.

REIMERS, H. (2016): Fledermäuse (*Chiroptera*). In: SCHÄFERS, G., EBERSBACH, H., REIMERS, H., KÖRBER, P., JANKE, K., BORGGRÄFE, K. & LANDWEHR, F.: Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel

Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz
57: 13-112.

SCHÄFERS, G., EBERSBACH, H., REIMERS, H., KÖRBER, P., JANKE, K., BORGGRÄFE, K. & LANDWEHR, F. (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Hrsg.: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. 182 S., Hamburg.

[REDACTED] 2021: Gutachterliche Stellungnahme zum Bauvorhaben Elfsaal 28-44, Schiffbeker Weg 293, Hamburg, Bewertung des Baumbestandes auf den Grundstücken Elfsaal 42-44 und Schiffbeker Weg 293 (Flurstück 1499) in Hamburg, Hoisdorf, 23.03.2023